



# Mitteilungsblatt Gemeinde Tiefenbach

Nr. 39 Donnerstag, 28.09.23

🕒 Öffnungszeiten

Montag: 15:30-18:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag: 13:30-16:30 Uhr

☎ 07582/2330

📠 07582/2911

✉ info@tiefenbach-federsee.de

🌐 www.tiefenbach-federsee.de

## Amtlicher Teil

Gemeindeverwaltung Tiefenbach

➤ **Rathaus am Montag, 02.10.23, geschlossen**

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt mitgeteilt, entfallen am Montag, 02.10.23, (Brückentag) die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung. Wir sind daher zusätzlich am Mittwoch, 04.10.23, von 8 – 12 Uhr für Sie da.

➤ **Verlegung von Öffnungszeiten aufgrund EDV-Umstellung**

Aufgrund einer notwendigen EDV-Umstellung können am Donnerstag, 12.10.23, keine Bürgerdienste angeboten werden. Wir öffnen daher zusätzlich am Mittwoch, 11.10.23, von 8 – 12 Uhr für Sie.

Ab Montag, 16.10.23, sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Wir bitten um Beachtung!

➤ **Verlegung Redaktionsschluss Mitteilungsblatt**

Aufgrund des Feiertages Tag der Deutschen Einheit am Di. 03.10.23, ist der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt KW 40 am Mittwoch, 04.10.23, um 8 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Einladung zu einem geselligen Nachmittag

**Entdecke fotografisch neue Perspektiven von Tiefenbach**

Am **Mittwoch, 11.10.23**, laden wir ab 14 Uhr zu einem gemütlichen Nachmittag mit Kaffee und Kuchen und geselligem Zusammensein in den Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr ein.

**„Wir begeben uns gedanklich auf Spurensuche und entdecken fotografisch neue Perspektiven von Tiefenbach. Wer findet heraus, wo sich die Motive befinden?“**

Es sind alle Mitbürger\*innen ab 60 Jahre oder jüngere, interessierte Bürger\*innen herzlich willkommen.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

**Amtliche Bevölkerungfortschreibung**

Die fortgeschriebene Bevölkerungszahl der Gemeinde Tiefenbach beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg beläuft sich **zum 30.06.23** auf **539 Personen** (Vorjahr: 527 Personen), davon männlich 271 Personen, weiblich 268 Personen.

Stadtwerke Biberach

**Brückentag: Buslinien fahren am Montag, 02.10.23, wie an Ferientagen**

Die Biberacher Schulen haben am Montag, 02.10.23, unterrichtsfrei aufgrund des Brückentags vor dem Feiertag am 03.10.23. Die Buslinien der Stadtwerke Biberach fahren aufgrund dieses beweglichen Ferientages nach Ferienfahrplan. Die Busverbindungen, die nur an Schultagen verkehren, sind mit einem „S“ im Fahrplan gekennzeichnet und werden an diesem Tag nicht durchgeführt.

Gemeinderat Tiefenbach

**Bericht aus der letzten öff. Sitzung vom 20.09.23**

Im **Bericht des Bürgermeisters** geht der Vorsitzende auf nachfolgende Themen ein:

Die Kosten für die 2. Wiederholungsbefahrung nach der EKVO belaufen sich auf 28.066,57€.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinden im GVV wurden bei der letzten Prüfung durch das Kommunalamt beanstandet. Die Gemeinden haben daher gemeinsam eine Neukalkulation der Verwaltungsgebühren für alle Verbandsgemeinden bei Heyder&Partner beauftragt.

Die Fa. Schreinerei Rechsteiner hat kürzlich die beschädigten Glaselemente am hinteren Treppenabgang an der Kita ausgetauscht. Damit wurde der Versicherungsfall endgültig abgeschlossen.

Mit der Sanierung der beschädigten Pumpendruckleitung des GVV im Berstliningverfahren in der Straße „Am

### Impressum

Herausgeber und Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, / Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine  
Abgabeschluss für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt Dienstag 14 Uhr

See“ konnte am 18.09.23 begonnen werden. Die Maßnahme soll insgesamt ca. 2 Wochen dauern.

Für die Einstufung der Bodenverwertung im Bereich der Sanierung des alten Zeilweges muss ein Gutachten erstellt werden. Das Ing-Büro Henke&Partner GmbH, welches für die Gemeinde schon in verschiedenen Projekten beteiligt war, zuletzt im B-Plan-Verfahren Zeilweg II, hat mit 2.791,24 € ein wirtschaftliches Angebot abgegeben und erhält somit den Auftrag.

Die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Biberach bleibt auch im nächsten Jahr eine der großen gemeinsamen Aufgaben und steht aktuell auch weiter vor sehr großen Herausforderungen. Laut Mitteilung des Landratsamts Biberach hat Tiefenbach in 2024 aber voraussichtlich keine Flüchtlinge aufzunehmen.

Seit 01.01.19 wird das Haushalts- und Rechnungswesen der Verbandsgemeinden und des GVV im doppischen System geführt. Die förmliche Feststellung der Eröffnungsbilanzen steht bei der Mehrheit der Gemeinden noch aus, in Tiefenbach steht diese heute auf der Tagesordnung. Das Kommunalamt des Landratsamtes Biberach hat im Prüfbericht bemängelt, dass hierzu kein **Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Anwendung des NKHR** gefasst wurde. Der Gemeinderat beschließt rückwirkend die Umstellung der Gemeinde Tiefenbach auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum Bilanzstichtag 01.01.19.

Frau Sarah Kloker, GVV Bad Buchau, erläutert ausführlich die **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tiefenbach zum 01.01.19**. Der Gemeinderat beschließt hierzu nachträglich die Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens und die **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tiefenbach zum 1. Januar 2019** mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.799.996,60 Euro in Aktiva und Passiva.

Kämmerer Matthias Schmid gibt einen **aktuellen Bericht zur Haushaltslage der Gemeinde Tiefenbach**. Nach derzeitigem Stand sind die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan überschaubar.

Anschließend erläutert der Kämmerer die neu erstellte **Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag**. Aufgrund der bereits getätigten Investitionen im Wasser- und Abwasserbereich und der vorgesehenen Investitionen in diesem Bereich in den nächsten Jahren müsste der Abwasserbeitrag auf 9,12 € je qm Nutzungsfläche und der Wasserversorgungsbeitrag auf 3,78 € je qm Nutzungsfläche festgesetzt werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Abwasserbeitrag ab 01.01.24 auf 5,00 € je qm und den Wasserversorgungsbeitrag ab 01.01.24 auf 3,78 € je qm Nutzungsfläche festzusetzen.

Die **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen** muss aufgrund der Rechtsprechung geändert werden. Kämmerer Matthias Schmid erläutert die

vorgesehene Neufassung einschließlich der Änderungen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung zum 01.01.24 (siehe Bekanntmachung nach diesem Bericht).

Der Gemeinderat beschließt weiterhin einstimmig die **Kündigung des Stromlieferungsvertrags zum 31.12.23 sowie die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung zur Stromlieferung für die Abnahmestellen der Gemeinde Tiefenbach auf ein Jahr**, da bessere Preiskonditionen erwartet werden.

Im **Jahresbericht der Netze BW für die Gemeinde Tiefenbach am Federsee – was passiert im Stromnetz?** berichtet Christina Schanne, Regionalmanagerin Verteilernetz der Netze BW, über die aktuelle Situation im Stromnetz von Tiefenbach am Federsee und die Herausforderungen der Zukunft. Neben den betrieblichen Themen wie Versorgungssicherheit werden die getätigten und geplanten Investitionen im Stromnetz in und um Tiefenbach am Federsee vorgestellt. Ebenso wird die Entwicklung der erneuerbaren Energien vor Ort und die Entwicklung bzw. die Auswirkung der Energiewende und Elektromobilität auf die Stromnetze erläutert. Der Gemeinderat nimmt diesen äußerst informativen Bericht zur Kenntnis.

Der Winterdienst in Tiefenbach wurde in den vergangenen Jahren vom Maschinenring zur Zufriedenheit ausgeführt. Daher stimmt der Gemeinderat der Auftragserteilung für den **Winterdienst für 2023/24** an den Maschinenring wieder zu.

Dem vorgelegten **Baugesuch: Aufbau einer Schleppgaube, Rückbau Dachfenster, Flurstück 209/2** erteilt der Gemeinderat einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

Das **Protokoll aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 31.07.23** wird genehmigt.

Unter **Verschiedenes** gibt der Vorsitzende die Bodenrichtwerte zum 01.01.23 für die Gemeinde Tiefenbach sowie die Grabenräumung in der Tiefenbacher Bucht bekannt.

## **Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Tiefenbach am Federsee

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 20.09.23**

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am Federsee am 20.09.23 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Erschließungsbeitrag für Anbastraßen und Wohnwege**

##### **§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Tiefenbach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

## § 2 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen	
	in	bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6,0 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10,0 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7,0 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten	14,0 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8,0 m;
1.4	urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18,0 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
1.5	Industriegebieten	20,0 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5,0 m.

- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Andert-halbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
  2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen un-

- ter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme verursachten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

## § 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

## § 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
  1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
  3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
  4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen

entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

#### **§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

#### **§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.]\*
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

\* Verzichtbare Regelung, die als Platzhalter dient, falls eine Tiefenbegrenzung (Alternative 2.9.2) in die Satzung aufgenommen werden soll.

#### **§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren**

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der

Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
  1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 0,5,
  2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
  3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
  4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
  5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
  6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

#### **§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

#### **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
  1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
  2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## **§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Ge-

schosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

## **§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
  1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
  2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

## **§ 13 Artzuschlag**

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grund-

- stücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

#### **§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

#### **§ 15 Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

#### **§ 16 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

#### **§ 17 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur

entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### **§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen**

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

#### **§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Andere Erschließungsanlagen**

Die Gemeinde Tiefenbach erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 21 Übergangsregelungen**

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 11.12.90 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 01.10.05 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 01.10.05 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30.09.05 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.



## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.24 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.06.06 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Tiefenbach, den 20.09.23



Müller, Bürgermeister

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Veröffentlichung auf der Homepage unter Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Tiefenbach, den 20.09.23



Müller, Bürgermeister

## Bekanntmachung:

Die Satzung wird im vollen Wortlaut

- auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach [www.tiefenbach-federsee.de](http://www.tiefenbach-federsee.de) unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 27.09.23 bis 27.10.23.2 sowie
- an der Anschlagtafel am Rathaus Tiefenbach in der Zeit vom 27.09.23 bis 27.10.23
- im Mitteilungsblatt vom 28.09.23 veröffentlicht.

## Notdienste:

Kassenärztlicher Notdienst: 116 117  
Kinderärztlicher Notdienst: 0180 19 29 343  
Augenärztlicher Notdienst: 0180 19 29 350  
Zahnärztlicher Notdienst: NEU 0761/120 120 00

## Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 – 22 Uhr; Sana MVZ, Marie-Curie-Straße 6, 88400 Biberach.

## Apothekennotdienst:

Der aktuelle Apothekennotdienst kann unter folgendem Link gefunden werden: [Schnellsuche \(lak-bw.de\)](http://Schnellsuche(lak-bw.de))

**Samstag, 30.09.23**, Sonnen-Apotheke, Obstmarkt 5, 88400 Biberach, Tel: 07351 94 10

**Sonntag, 01.10.23**, Stadt-Apotheke, Marktplatz 23, 88422 Bad Buchau, Tel: 07582 9 11 84

**Dienstag, 03.10.23**, Schloss-Apotheke, Hauptstr. 57, 89611 Obermarchtal, Tel: 07357 2 46

## Nichtamtlicher Teil

### Bachritterburg Kanzach

#### Führung auf der Bachritterburg

Am 01.10.23 findet die nächste öffentliche Führung statt. Um 15 Uhr beginnt der Rundgang, der für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche geeignet und mit spannenden Inhalten gefüllt ist. Der Nachmittag wird so zu einer interessanten Zeitreise zurück ins Mittelalter und auf eine kleinadelige oberschwäbische Burg. Vor dieser Kulisse gibt es Informationen und Geschichten über das damalige Leben, die in Erinnerung bleiben werden. Das Team der Bachritterburg freut sich auf Besuch!

### Kreis-Berufsschulzentrum

#### Bibliothek/Mediothek am 02.10.23 geschlossen

Am 02.10.23 ist die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach geschlossen.

## Mitteilungen der Kirche

### Gottesdienste in der Pfarrei Seekirch

#### **Donnerstag, 28.09.23**

18.00 Uhr Rosenkranz in Tiefenbach

18.30 Uhr Abendmesse in Tiefenbach, anschl. bis 21 Uhr Eucharistische Anbetung

#### **Sonntag, 01.10.23**

09.00 Uhr Eucharistiefeier – Kollekte für Restaurierung des Fronleichnamhimmels -

#### **Dienstag, 03.10.23**

- Abendmesse entfällt -

## Vereinsnachrichten

### Handarbeitstreff Tiefenbach

Unser nächstes Treffen findet am 06.10.23, um 17.00 Uhr, in der Buchauer Straße 44 statt.

Wir freuen uns über rege Teilnahme.

Bei Fragen können Sie sich wie immer gerne bei Gabriela Martini unter 932567 melden.

Eintracht Seekirch e.V.

### Herrenfußball

**SV Eintracht Seekirch : SGM Bad Buchau/ Oggelshausen/ Kanzach II 0:2 (0:1)**

Nach dem Sieg am 4. Spieltag wollte Seekirch an diese Leistung im Derby gegen die Nachbarn der Spielgemeinschaft anknüpfen. Leider war von dem Kampf und Willen im letzten Spiel nichts mehr zu sehen. Die Eintracht kam nicht in die Zweikämpfe rein und spielte sehr unkonzentriert. Die zwei Großchancen in der ersten Halbzeit durch Timon Retzlaff wurden liegen gelassen und so gelang es den Gästen nach einem langen Ball und einem Bogenlam-penschuss in der 38. Minute auf 0:1 zu stellen. Kurz nach

der Halbzeit sah der Verteidiger der Gäste die Rote Karte, als er Timon Retzlaff von einer klaren Torchance abhielt und ihn umgrüßte. Dies hatte einen Elfmeter zur Folge, welcher jedoch neben das Tor geschossen wurde. Seekirch machte nun mehr für das Spiel, jedoch gelang weiterhin wenig. Aus Eckbällen und Freistöße wurde zu wenig herausgeholt und auch die gute Chancenerarbeitung aus den letzten Spielen fehlte. Ein Freistoß aus dem linken Halbfeld für die Gäste konnte in der 87. Minute per Kopf ins Tor zum 0:2 eingeköpft werden. Unnötigerweise wurde es zum Ende nochmals hitzig und ein Seekircher Spieler sah die Rote Karte. Die harte Gangart der Gäste und Fouls fast schon im Minutentakt begleiteten durch das ganze Spiel. Immer wieder im Mittelpunkt stand dabei der Schiedsrichter, der einen sehr unglücklichen Tag erwischte. Ein rabenschwarzer Sonntag für die Mannschaft der Eintracht, die trotz der überragenden Unterstützung durch die ca. 300 Zuschauer nicht in ihr Spiel gefunden hatte. Seekirch machte ganz klar das Spiel, jedoch sind im Fußball die Tore entscheidend und diese machten die Gäste.

Der Blick richtet sich nun auf das nächste Derby bereits am Sonntag, 01.10.23 um 13:15 Uhr in Uttenweiler. Gegner wird der SV Uttenweiler II sein.

Amitié-Club Alleshhausen e.V.



### Äffles-Fescht 2023

Am Samstag, 14.10.23 veranstaltet der Amitié-Club Alleshhausen sein traditionelles „Äffles-Fescht“ in der Federseehalle Alleshhausen. Mit Beginn um 21 Uhr werden dieses Jahr DJ Luke Miller und DJ Lok die Federseehalle zum Beben bringen.

Jeder 10. Besucher hat die Chance, ein Stoff-Äffchen zu gewinnen und mit nach Hause zu nehmen. Außerdem werden immer wieder zwei Bar-Affen kräftig einheizen.

Bei Jugendlichen über 16, aber unter 18 Jahren wird der Einlass nur mit Party-Pass gewährt.

Nähere Infos sind unter [www.partypass.de](http://www.partypass.de) zu finden!

Der Amitié-Club Alleshhausen e. V. freut sich auf Euer Kommen!

### Wohin am 3. Oktober ???

... zum

### „Modellflugtag

### der Modellfluggruppe Seekirch“



(Anfahrtsweg auf [www.mfg-seekirch.de](http://www.mfg-seekirch.de))

Beginn 13:00 Uhr

Wir bieten Ihnen: Schaschlik, Rote / Weiße Wurst im Wecken, Currywurst, Fleischküchle mit Wecken  
Kaffee und Kuchen

Flugvorführungen mit Modellen aller Art

## Anzeigen

Mittwochs ab 4.10, 18 – 19 Uhr  
im Gemeindesaal Tiefenbach



### Neurogenes Zittern

In diesem Kurs 8 x 60 Min. geht es um spannungslösende, leicht umsetzbare Übungen, die einen Selbstheilungsprozess in unserem Körper auslösen, um somit körperliche und seelische Beschwerden deutlich zu verbessern.

Gerne darfst Du eine Schnupperstunde mitmachen.

Bitte Gymnastik- oder Yogamatte und Decke mitbringen.

Nähere Infos bei Luitgard Kramer 07582 9314945 oder 0174 929 7705 oder [www.lichtvolles-wirken.de](http://www.lichtvolles-wirken.de)

**Grillmeister Rauscher**  
lädt Sie herzlich ein:

**Sonntag 1. OKTOBER**  
nach Tiefenbach am Federsee

**HOFTOBER FEST 2023**

11.00 – 17.00 Uhr  
Musikalische Unterhaltung mit **Abb 7**

**Kaffee und Kuchen sowie Verlosung** zu Gunsten der **Federsee-Grundschule Alleshhausen**

**Alle angebotenen Speisen** (u.a. Schlachtplatte, Saumagen usw.) **ohne Vorbestellung auch zum Mitnehmen**

Zusätzlich zum Speisenangebot gibt es unsere **Grillspezialitäten**, außerdem **Wurstpakete zum Mitnehmen!**

**20. OLDTIMER TRAKTOR TREFFEN**  
Sonntag, 1. Okt. 2023 ab 10.00 Uhr

Jeder Traktorfahrer erhält ein Präsent!

**Große VERLOSUNG**

Ausschankende 20 Uhr

**Eintritt frei**  
Beheizte Halle

**Wir freuen uns auf Sie!**  
[www.grillmeister-rauscher.de](http://www.grillmeister-rauscher.de)

### LBS

Stellv. Bezirksdirektor  
Sebastian Baniak  
Beratungsstelle  
Riedlingen  
Telefon 07371 9371-10

### Jetzt garantiert niedrige Zinsen für später sichern!

Unser bestes Rezept gegen steigende Bauzinsen: **LBS-Bausparen.**